2013-062

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 5. Januar 2015

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 25. Juli 2011 stellten die Rekurrenten und Beschwerdeführer, Herr und Frau X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 in Höhe von CHF 8‘379.30 und der direkten Bundessteuer pro 2009 in Höhe von CHF 1‘634.95.

Dieses Gesuch wurde mit Entscheid vom 23. Oktober 2012 abgewiesen, da ein Erlass zu einer Gläubigerbevorzugung führen würde. Zudem lasse sich das Halten eines Motorfahrzeuges nicht mit dem angeblichen Vorliegen einer Notlage vereinbaren.

B. Mit Schreiben vom 15. November 2012 erhoben die Rekurrenten und Beschwerdeführer Einsprache gegen diesen Entscheid.

Mit Einspracheentscheid vom 7. März 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung wurde angeführt, die Steuerforderungen hätten mit dem 2009 vorhandenen Vermögen bzw. mit der am 1. September 2009 ausbezahlten Versicherungsleistung in Höhe von CHF 37‘699.10 beglichen werden können. Zudem hätten die Rekurrenten und Beschwerdeführer Schulden in Höhe von CHF 67‘674.00, was einen Erlass ebenfalls ausschliessen würde. Weiter stünde einem Erlass entgegen, dass sie Einzahlungen in die Säule 3a vorgenommen hätten und über zwei Fahrzeuge verfügten.

C. Gegen diesen Entscheid richten sich der vorliegende Rekurs bzw. die vorliegende Beschwerde vom 20. März 2013. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer führen an, sie benötigten das Fahrzeug für die Arbeitstätigkeit des Ehemannes, die offene Betreibung sei rechtswidrig und über die offenen Forderungen gegenüber der Arbeitslosenversicherung werde das Sozialversicherungsgericht demnächst entscheiden.

Mit Verfügung vom 23. Mai 2013 wurde das Verfahren sistiert. Mit Verfügung vom 19. August 2013 wurde die Sistierung verlängert.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2013 reichten die Rekurrenten und Beschwerdeführer den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 4. September 2013 ein. Dieses hat die Taggeldverfügung bezüglich der Bemessung des Taggeldes für nichtig erklärt.

Mit Vernehmlassung vom 20. Mai 2014 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

   c) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 7. März 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 20. März 2013 (Datum des Poststempels: 22. März 2013) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 7. März 2013 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) Die Abweisung des Erlassgesuchs erfolgte in Anwendung von § 146 Abs. 3 StV (in der bis 31. Dezember 2013 geltenden Fassung). Mit Regierungsbeschluss vom 17. Dezember 2013 wurde unter anderem § 146 Abs. 3 StV mit Wirkung auf den 1. Januar 2014 aufgehoben. Mit § 201a StG (wirksam seit 8. Dezember 2013) wurde eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, welche die Ausschlussgründe eines Steuererlasses in nicht abschliessender Weise regelt. § 146 Abs. 3 aStV entspricht neu § 201a Abs. 1 StG.

b) aa) Gemäss § 201 StG können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

c) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) aa) § 146 Abs. 3 aStV bzw. § 201a StG sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat, die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht, die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer führen an, die Betreibungen seien ungerechtfertigt und das Rechtsmittelverfahren demnächst abgeschlossen, so dass demnächst keine Drittgläubiger mehr bestehen würden. Ferner reichten sie eine Bestätigung des künftigen Arbeitgebers ein, wonach der Ehemann für seine Tätigkeit ebenfalls auf ein Fahrzeug angewiesen sei.

b) Die Steuerverwaltung macht geltend, die Rekurrenten und Beschwerdeführer hätten andere Schulden abbezahlt, was eine Gläubigerbevorzugung darstelle, welche einen Steuererlass ausschliesse. Zudem hätten sie im Jahr 2009 noch über ein Vermögen in Höhe von CHF 13‘325.00 sowie ein Einkommen von CHF 135‘362.00 verfügt, mit welchem sie die Steuern hätten bezahlen oder zumindest die notwendigen Rücklagen bilden können. Weiter hätten sie im Jahr 2009 und im Jahr 2011 Einzahlungen in die Säule 3a vorgenommen, auch mit diesem Geld hätten sie die Steuern begleichen können.

c) Die Steuerverwaltung führt somit in ihrer Vernehmlassung an, dass die Rekurrenten und Beschwerdeführer private Schulden beglichen hätten, nicht aber die Steuerforderungen. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer haben dazu keine Stellung genommen. Ihr Stillschweigen ist dahingehend zu deuten, dass sie ihre Privatschulden, wie in den Steuererklärungen pro 2009 bis 2011 deklariert, schrittweise von CHF 92‘884.00 im Jahr 2009 auf CHF 67‘674.00 im Jahr 2010 und CHF 0.00 im Jahr 2011 reduziert bzw. getilgt haben. Mit Blick auf die Rückzahlungen dieser Schulden in beträchtlicher Höhe ist es nicht nachvollziehbar, warum sie ihre Steu-

erschulden nicht zumindest anteilsmässig ebenfalls beglichen haben. Diese sind mit rund CHF 10‘000.00 vergleichsweise gering. Steuerausstände unterscheiden sich nicht von anderen Schulden und ihre Begleichung kann nicht einfach zurückgestellt werden. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer mussten zum Zeitpunkt der anderen Rückzahlungen wissen, dass diese Steuerforderungen noch ausstehend waren (vgl. Veranlagung vom 1. März 2010). Somit haben die Rekurrenten und Beschwerdeführer ihre Gläubiger ungleich behandelt. Diese Befriedigung der anderen Gläubiger ohne Berücksichtigung der Steuerverwaltung stellt eine unzulässige Gläubigerbevorzugung dar. Damit haben die Rekurrenten und Beschwerdeführer sich zumindest grobfahrlässig ausserstande gesetzt, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kanton und dem Bund nachzukommen. Dies führt dazu, dass vorliegend kein Steuererlass gewährt werden kann.

d) Ob den Rekurrenten und Beschwerdeführern zudem vorgehalten werden muss, dass sie ihre Rücklagen zur Rettung ihres Betriebs verwendet haben, anstatt die noch offenen Steuerforderungen zu begleichen, ist fraglich, muss aber nicht beurteilt werden. Auch eine Budgetberechnung und die Klärung der Fragen, ob der Besitz zweier Fahrzeuge oder Einzahlungen in die dritte Säule einem Steuererlass entgegen stehen, erübrigt sich aufgrund der oben stehenden Erwägung.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrenten und Beschwerdeführer in einem erheblichen Umfang private Schulden beglichen haben, ohne auch die Steuerforderungen wenigstens anteilmässig zu tilgen, was einem Steuererlass entgegensteht. Der Rekurs bzw. die Beschwerde sind somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten und Beschwerdeführern in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen.
3. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer tragen eine Spruchgebühr von CHF 300.00.
4. Der Entscheid wird den Rekurrenten und Beschwerdeführern, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.